



# Allgemeines Schuldrecht

Schulung





# Dr. jur. Thomas Ax

Referent

**Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Ax** ist seit 25 Jahren Rechtsanwalt und berät Mandanten u.a. in Fragen zum Thema Schuldrecht.

# Gliederung

§ 1 Das Schuldverhältnis

§ 2 Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

§ 3 Leistungs- und Erfüllungsort (§§ 269 f BGB); Leistungszeit

§ 4 Inhalt von Schuldverhältnissen

§ 5 Art und Weise der Leistungserbringung

§ 6 Erlöschen von Schuldverhältnissen

# Gliederung

§ 7 Leistungsstörungen, Teil 1: Überblick

§ 8 Leistungsstörungen, Teil 2: Verantwortlichkeit des Schuldners – Vertretenmüssen

§ 9 Leistungsstörungen, Teil 3: Unmöglichkeit der Leistung und gleichgestellte Tatbestände

§ 10 Leistungsstörungen, Teil 4: Verspätung der (möglichen) Leistung

§ 11 Leistungsstörungen, Teil 5: Die Verletzung von Nebenpflichten (Schutz- und

Obhutspflichten): Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Nebenpflichten (culpa in contrahendo)

§ 12 Leistungsstörungen, Teil 6: Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und Kündigung (§ 314 BGB)

# Gliederung

§ 13 Rücktritts(folgen)recht und Widerrufs(folgen)recht (§§ 346 ff BGB)

§ 14 Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

§ 15 Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

§ 16 Der Inhalt von Schadensersatzansprüchen (Schadensersatzrecht)

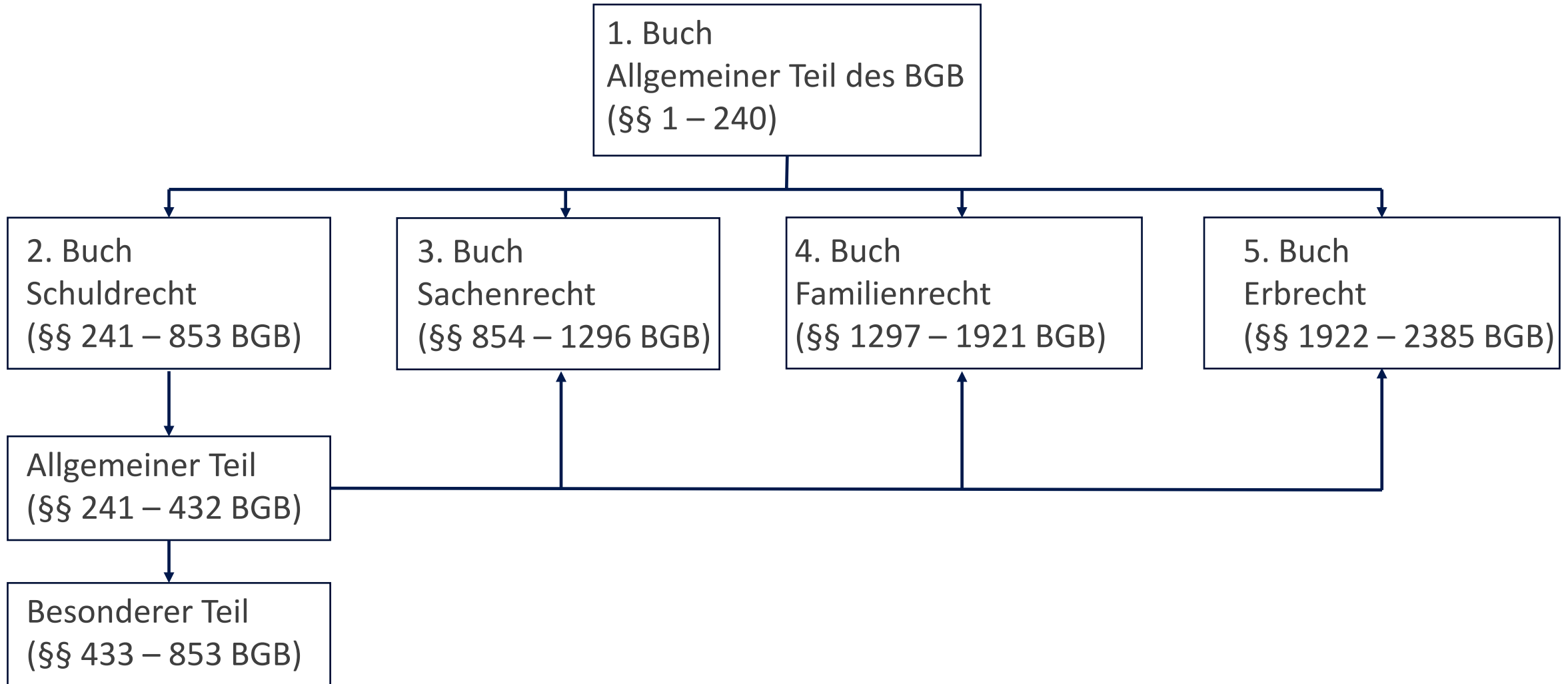
**Anhang I:** Prüfungsschema für vertragliche Primäransprüche

**Anhang II:** Wiederholungsfragen zur Lern- und Verständniskontrolle

§ 1

# Das Schuldverhältnis

# Aufbau des BGB



# Aufbau des BGB

## ➤ Im engeren Sinn:

- Sonderbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner i.S. eines **schuldrechtlichen Anspruchs** i.S.v. § 194 I BGB (= **Forderung** i.S.v. § 241 I BGB).
- So z.B. verwendet in § 362 BGB (Erfüllung).

## ➤ Im weiteren Sinn:

- **Bündelung mehrerer Rechte und Pflichten** von Gläubiger und Schuldner, z.B. aus **Vertrag** (s. etwa die Überschrift von Abschnitt 8 „Einzelne Schuldverhältnisse“)
- Schuldverhältnis als „**Organismus**“ von gegenseitigen, von einander abhängigen Rechten und Pflichten.



# Aufbau des BGB

## ➤ Im engeren Sinn:

- Sonderbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner i.S. eines **schuldrechtlichen Anspruchs** i.S.v. § 194 I BGB (= **Forderung** i.S.v. § 241 I BGB).
- So z.B. verwendet in § 362 BGB (Erfüllung).

### ➤ § 362 Erlöschen durch Leistung

- (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.
- (2) Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

### § 194 Gegenstand der Verjährung

- (1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

### § 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis

- (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

en von Gläubiger und Schuldner, z.B. aus **vertrag** (s.

etwa die Überschrift von Abschnitt 8 „Einzelne Schuldverhältnisse“)

→ Schuldverhältnis als „**Organismus**“ von gegenseitigen, von einander abhängigen Rechten und Pflichten.

# Pflichten aus Schuldverhältnissen

- **Leistungspflichten (Ansprüche i.S.v. § 241 I BGB)**
  - **Primäre Leistungspflichten: Charakteristische** Pflichten des jeweiligen Schuldverhältnisses (z.B. § 433 I, II BGB: Lieferpflicht des Verkäufers, Zahlungspflicht des Käufers)
  - **Sekundäre Leistungspflichten:** Ansprüche, die erst im Laufe des Schuldverhältnisses entstehen, weil eine primäre Leistungspflicht **nicht ordnungsgemäß erfüllt wird** → insbesondere **Schadensersatzansprüche**.  
→ Sekundäre Leistungspflichten können **an die Stelle** der primären treten Schadensersatz statt der Leistung, § 280 III BGB) oder daneben existieren (z.B. Verzögerungsschaden, § 280 II BGB; Schadensersatz „neben der Leistung“).
- **Leistungsunabhängige Nebenpflichten (Verhaltenspflichten i.S.v. § 241 II BGB)**
  - Kein **Anspruch**, weil nicht einklagbar (str.), aber:
  - **Schadensersatzanspruch** im Falle der Verletzung (§ 280 I BGB)
- **Schuldverhältnisse ohne primäre Leistungspflichten**
  - Wichtigster Fall: **culpa in contrahendo** (§§ 311 II, III, 241 II BGB)

# Pflichten aus Schuldve

## § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

## ➤ Leistungspflichten (Ansprüche i.S.v. § 241 I BG

### § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

z.B. § 433 I, II

en, weil eine  
ansprüche.

der Leistung,

§ 280 III BGB) oder daneben existieren (z.B. Verzögerungsschaden, § 280 II BGB; Schadensersatz „neben der Leistung“).

### § 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,

2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder

3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

(Verhaltenspflichten i.S.v. § 241 II BGB)

str.), aber:

Verletzung (§ 280 I BGB)

ungspflichten

(§§ 311 II, III, 241 II BGB)

### § 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

# Pflichten aus Schuldverhältnissen

## ➤ Leistungspflicht

- Primäre Leistung

BGB: Lieferpflicht

- Sekundäre Leistung

primäre Leistung

→ Sekundäre Leistung

§ 280 III BGB) oder

„Leistung“).

## ➤ Leistungsunabhängigkeit

- Kein Anspruch

- Schadensersatz

## ➤ Schuldverhältnis

- Wichtigster Fall

### S. die Unterscheidung in § 275 I, IV BGB:

Unmöglichkeit der Leistung befreit nach § 275 I BGB nur von der **Primärleistungspflicht** (der Verkäufer muss die zerstörte Sache nicht liefern), nicht aber von der **sekundären Leistungspflicht (Schadensersatz wegen Unmöglichkeit nach § 280 I, III, 283 bzw. § 311a II BGB)** die § 275 IV ausdrücklich vorbehält.

→ **Details später!**

# Besuchen Sie unsere Social Media-Seiten und werden Sie Follower!



Die Links finden Sie auch auf unserer Website.

[www.ax-rechtsanwaelte.de](http://www.ax-rechtsanwaelte.de)